

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**

Zusammengestellt von der Redaktion des Börsenblattes.
U = Umschlag.

Richard Greuß in Dresden. 6614	Richard Schröder (vorm. Ed. Döring's Erben) in Berlin. U 2
Daul, Illustrierte Geschichte der Erfindung des Fahrrades und der Entwicklung des Motorrades. 3 M.	v. Borgias Schmidt, Die gefesselte Menschheit. 3 M.
G. S. Mittler u. Sohn in Berlin. 6613	Hermann Seemann Nachf. G. m. b. H. in Berlin. 6615
Der Deutsche Zolltarif vom 25. Dezember 1902. 2. Aufl. 2 M 50 J.	Strindberg, Blumenmalereien und Tierstücke. 1 M.
G. Pierson's Verlag in Dresden. 6611	Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 6616
Fabichler, Das nervöse Kloster. 2. Aufl. 2 M 50 J; geb. 3 M 50 J.	Mason, The Watchers. (T. Ed. vol. 3828).
Handmann, Das walte Gott. 3 M; geb. 4 M.	Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. in Einsiedeln. 6610
v. Waldberg, Schlaglichter aus der Sphäre des Gymnasiums. 1 M.	Marchesan, Papst Pius X. Bfg. 1.
Poeschel & Rippenberg in Leipzig. 6614	Verlagsanstalt Alexander Koch in Darmstadt. 6616 u. 6617
Obst, Das Buch des Kaufmanns. 5. Lfg.	Deutsche Kunst und Dekoration. 1905. August-Heft. Kind und Kunst. 1905. August-Heft.
Georg Reimer in Berlin. 6612	G. J. G. Voldmann in Rostock. 6615
Foerster, Jugendlehre. 8. bis 10. Tausend. 5 M; geb. 6 M.	Baade, Topogr. Spezialkarte von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In Umschlag 3 M.
	Ernst Wieft Nachf., Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H. in Leipzig. 6616
	Weber, Installation und Berechnung elektrischer Anlagen. 2. Auflage.

Nichtamtlicher Teil.

Bur Beurteilung älterer Verlagsverträge.

Ein eigentümlicher und nicht gerade alltäglicher Fall aus der Praxis des Verlagsverkehrs ist der Begutachtung des Unterzeichneten jüngst unterbreitet worden. Wenn er auf den Inhalt an dieser Stelle eingeht, so geschieht es mit Rücksicht darauf, daß die Frage, inwieweit die Grundsätze des neuen Verlagsrechts auch nur auf dem Wege der Analogie auf ältere Vertragsverhältnisse anwendbar sind, nicht gleichmäßig beantwortet wird.

Ein Verlagsvertrag war bezüglich eines Werks geschlossen worden, das nicht gerade einen aktuellen Charakter hatte, immerhin aber mit der Entwicklung der Verhältnisse auf einem bestimmten Gebiete des Geisteslebens derart in Zusammenhang stand, daß die Verzögerung der Herausgabe für längere Zeit wohl ein teilweises Veralten herbeiführen mußte. Das von dem Verleger gewährte Honorar wurde dem Verfasser, der sich im Ausland befand und in der Folge eine große Entdeckungsreise unternahm, die ihn Jahre hindurch von Europa fernhielt, überschickt. Aus Gründen, deren Darlegung in rechtlicher Hinsicht keinen Wert mehr hat, unterließ der Verleger die Drucklegung und Veröffentlichung; der Verfasser, der wohl an der heute allerdings nur noch als legendär zu bezeichnenden Zerstretheit und Vergeßlichkeit des deutschen Gelehrten litt, unterließ es, an die Veröffentlichung zu erinnern; er bekümmerte sich überhaupt nicht um das Schicksal des Manuskripts, das eine Reihe von Jahren im Archiv des Verlegers liegen blieb. Jetzt, nachdem das Werk absolut nicht mehr den derzeitigen Anforderungen entspricht und durchaus als veraltet anzusehen ist, will der Verleger, der anscheinend mit dem Verfasser in Zwistigkeiten gekommen ist, es veröffentlichen. Der Verfasser wehrt sich mit aller Entschiedenheit dagegen; er macht geltend, daß seinem in der Spezialwissenschaft bekannten und allseits geachteten Namen ein ganz empfindlicher Nachteil zugefügt werde, wenn unter diesem Namen ein Werk erscheine, das von den Forschungen der beiden letzten Jahrzehnte unberührt geblieben ist; er macht geltend, daß der Verleger an der Herausgabe auch kein Interesse mehr habe, noch haben könne, und die Veröffentlichung durch stillschweigendes Einverständnis

während der ganzen verfloffenen Zeit aufgehoben worden sei.

Wenn das Vertragsverhältnis nach dem Inhalt des geltenden Verlagsgesetzes zu beurteilen wäre, so würde die Entscheidung kaum fraglich sein können. Der Verfasser würde alsdann berechtigt sein, ohne weiteres seinen Rücktritt von dem Verlagsvertrag zu erklären, und damit würde die Veröffentlichungs- und Verbreitungsbefugnis des Verlegers in Fortfall kommen. Nach § 32 des Verlagsrechtsgesetzes finden zugunsten des Verfassers, wenn das Werk nicht rechtzeitig vervielfältigt und verbreitet wird, die Bestimmungen des § 30 entsprechende Anwendung. In § 30 ist aber ein Rücktrittsrecht für den Fall der nicht rechtzeitigen Ablieferung festgesetzt, und nach Absatz 2 bedarf es der sonst notwendigen Bestimmung einer Nachfrist zur Ablieferung nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werks unmöglich ist oder von dem Verfasser verweigert wird, oder wenn der sofortige Rücktritt durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird.

Daß in dem gegebenen Falle sich der Verfasser auf diese Vorschrift hätte mit Erfolg beziehen können, dürfte schwerlich bestritten werden können; das besondere Interesse, das den alsbaldigen Rücktritt motiviert und legitimiert, ist eben darin zu erblicken, daß es ihm nicht passen kann, ein gänzlich veraltetes und unbrauchbares Werk zu veröffentlichen. Daß das besondere Interesse nicht etwa nur in der vermögensrechtlichen, sondern vielmehr auch in der ideellen Sphäre liegen kann, unterliegt keinem Bedenken; man war sich hierüber bei der Vereinbarung der gedachten Bestimmung vollkommen klar. Allerdings bestimmt nun Absatz 3 des § 30, daß der Rücktritt ausgeschlossen ist, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung dem Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt; allein auf diese Vorschrift könnte sich im gegebenen Fall der Verleger nicht beziehen, da es selbstverständlich für den Träger eines angesehenen wissenschaftlichen Namens kein unerheblicher Nachteil ist, wenn er durch die Herausgabe einer veralteten, also den derzeitigen Anforderungen der Wissenschaft nicht mehr entsprechenden Werks sich die bis dahin besessene Wertschätzung seiner Fachgenossen zum guten Teil verscherzt. Indessen können diese Bestimmungen als solche auf die ältern Verlags-